

DIE www.die.bundespolizei.at **BUNDESPOLIZEI** DAS SICHERHEITSMAGAZIN ÖSTERREICHS

BLUTSYMBOLIK UND BLUTMAGT

**Prim. MR
Univ.-Prof. Dr. Hans Bankl**

TÖDLICHE FÜHRER

**Psychologie Oberrat
Uwe Füllgrabe**

DIE KRAFT DER STIMME

Ingrid Amon

Schließtechnik
der (E)X-tra Klasse



**Mit Sonderteil des
Offiziersklubs**



www.die.bundespolizei.at



ao. Prof. Dr. Martin Scheutz

● Studium der Geschichte und deutschen Philologie an der Universität Wien, Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Habilitation für Neuere Geschichte am Institut für Geschichte 2001 ● Forschungsgebiet: Historische Erforschung von Kriminalität; Selbstzeugnisse in der frühen Neuzeit; Stadtgeschichte ● Mitherausgeber der „Wiener Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ (Institut für Geschichte der Universität Wien).

„Blut ist ein ganz besonderer Saft“ lässt noch Johann Wolfgang von Goethe in „Faust I“ seinen Mephistopheles in der Studierstube räsonieren. Der Ursprung dieser sprichwörtlich gewordenen Redewendung gerade aus dem Mund des diabolischen Verführers Mephistopheles ist kein Zufall. Durch die ganze frühe Neuzeit – darunter wird die Periode zwischen rund 1500 und 1800 verstanden – spielte Blut eine zentrale, semantisch unterschiedlich besetzte Rolle innerhalb der Gesellschaft. Gemäß der Lehre zahlreicher Dämonologen, die sich seit dem Spätmittelalter der wissenschaftlichen Erforschung der Verbindung von Mensch und Teufel gewidmet haben, verschrieben sich „Hexen“ und „Hexer“ mit Blut dem Teufel, um aus Not-situationen befreit zu werden. Der mit Blut unterfertigte Teufelspakt, eine Art Vertrag zwischen Mensch und Teufel, verpflichtete einerseits den Teufel zu Hilfsleistungen (Geld und Unterstützung), hatte andererseits für den Menschen den Verlust der unsterblichen „Seele“ und des „Ewigen Lebens“ zur Folge. Der Teufelsbündner hatte damit nach zeitgenössischer Vorstellung auch die Chance, ins Himmelreich zu kommen, verspielt und sich damit außer-

Blut ist ein ganz BESONDERER SAFT

„Du unterzeichnest dich mit einem Tröpfchen Blut“ – Blutbelege in Gerichtsakten der frühen Neuzeit

halb der christlichen Gemeinschaft als Übeltäter und als böswilliger „Schädling“, den es zu bekämpfen galt, positioniert. Dem Blut als Schreibstoff kam hierbei zur Steigerung der Glaubwürdigkeit des menschlichen Vertragspartners gegenüber dem Teufel eine zusätzliche, bestärkende Wirkung zu. Als ein Freistädter Gerber sich um 1725 dem Teufel verschreiben wollte, hatte sich die Bewertung des Teufelspaktes bereits gewandelt. Der Freistädter Teufelspakt spielt damit zu einer Zeit, als die beginnende Aufklärung den Stellenwert des Teufels deutlicher zu hinterfragen begann und die Gerichte in der Spätzeit der österreichischen Hexenverfolgung zunehmend weniger bereit waren, das Delikt des „Teufelspaktes“ und des „Schadenzaubers“ gerichtlich zu ahnden. Der Freistädter Handwerker fertigte einen Teufelsverschreibungszettel an, worauf stand, dass er sich „mit seinem blut uff 12 jahr unterschrieben“. Nachdem sich sein Teufelspakt als geschickt inszeniertes Täuschungsmanöver, das darauf abzielte, von Mitbürgern Geld zu kassieren, herausgestellt hatte, wurde er mit sechs Monaten öffentlicher Arbeitsstrafe milde bestraft, während zu dieser Zeit im deutschen Sprachraum für dasselbe Delikt „Teufelsbündner“ sogar noch gelegentlich Todesurteile verhängt wurden.

Blut als Schreibstoff war zwar außerhalb von Hexen- und Magieprozessen selten, aber durchaus nicht ganz ungewöhnlich. Der bayerische Kurfürst Maximilian I. hinterlegte im Zeichen der Gegenreformation am großen bayerischen Marienwallfahrtsort Altötting 1645 einen Weihebrief, der zum Zeichen der besonderen Verbundenheit zur Muttergottes mit seinem eigenen

Blut gefertigt war. Der bayerische Kurfürst weihte sich mit diesem Brief – vermutlich in bewusster Brechung der mit Blut geschriebenen Teufelspakete und eingedenk der Bedeutung von Blut in der Volksfrömmigkeit (zB Blut Christi, Blutregen, Hostienblutwunder) – als „Höriger“ der himmlischen Jungfrau. Auch im ländlichen Bereich wurden gelegentlich „Verträge“ zur Bekräftigung und zum Zeichen ewiger Vertragsdauer mit Blut unterschrieben: So wollte eine niederösterreichische Dienstmagd, die beabsichtigte, einen Schmiedemeister zu ehelichen, aber aufgrund der mangelnden finanziellen Basis keine Heiratserlaubnis von der Grundherrschaft bekam, in den 1770-er Jahren, bevor sie mit dem Handwerksmeister eine geschlechtliche Verbindung einging, auf Nummer sicher gehen: Sie war dem Schmied „heimlich versprochen und zwar ohne zeugen, jedoch nahmen wir Gott zum zeugen und unterschrieben uns gegeneinander mit blut, welches er aus seinem daumen und ich aus meinem finger, in welche wir uns gestochen, herausnahmen“. Der Schmied sollte ein für alle Mal gezwungen werden, die Dienstmagd zu ehelichen; die Dienstmagd sicherte sich damit auch für den Fall un-verhoffter Schwangerschaften ab.

Liest man den eingangs zitierten Gedanken Mephistopheles vom Blut als ein ganz „besonderer Saft“ neu, indem man den letzten Teil des Satzes stärker betont, so verbirgt sich dahinter als Produkt einer langen Tradition die in der frühen Neuzeit noch weitverbreitete Säftelehre. Gemäß der seit der Antike gängigen Vorstellung der „Humoralpathologie“ bestand der Körper unter anderem aus Säften: Gemeint sind Blut, Samen, Milch und verschie-

de-
ne Ex-
kreme-
nte.

Diese Säfte waren nach zeitgenössischer Vorstellung nicht nur untereinander verwandt, sondern sogar ineinander verwandelbar: Blutungen, Menstruation, die Säfte der Verdauung und der Fortpflanzung wurden als verwandt gedacht; die Körper von Frauen und Männern übrigens als anatomisch nahe verwandt angesehen. Die Stauung des „geblüts“, gemeint ist das Ausbleiben der Menses, wurde von des Kindsmordes angeklagten Frauen als Krankheitssymptom und auch als, wenn auch nicht sicheres, Anzeichen „anderer“ Umstände gedeutet. Eine wegen „Incest“, also geschlechtlichem Umgang von Verwandten, angeklagte Frau gab über eine angebliche Schwangerschaft, im Jahr 1720 vom Landgericht Gaming befragt, folgendes an: *„were ihr monathszeit über 5 wochen ausgeblieben, habe sie von einem bluetstain einen bohnen gros zerribener eingenommen, darauf ihr andern tags solche wieder starckh kommen, seither aber von einer schwängerung nichts wahrgenommen.“*

Blut erscheint auf einer symbolischen Ebene als bindendes Band direkter verwandter Generationen; die Vorstellung von Verwandtschaft als der Weitergabe von Fleisch und Blut findet sich häufig. Ein Müllermeister schrieb etwa an seinen in Haft befindlichen Sohn, dass er, seine Frau nebst „blutsfreunden“ vom missratenen Sohn in Zukunft *„nichts [...] zu hören noch zu sehen oder zu wissen“* begehren. Der Müller drängte deshalb beim Landgerichtsverwalter auf Verhängung eines ewigen Landesverweises, um weiteren unliebsamen Begegnungen mit dem missratenen Sprössling zu entgehen. Die Vorstellung des durch Geburt weitertradierten Blutes von Mann und Frau auf die Kinder hinterließ viele „Spuren“ in den Gerichtsakten der frühen Neuzeit: So wurde eine wegen Kindsmord angeklagte Dienstmagd 1673 verständnislos vom Gaming Landgericht gefragt, *„warumb sie ihr aigneß fleüsch und blueth also umgebracht?“*. Ein wegen Ehebruch angeklagter Mann sprach davon, das aus dem Ehebruch entstandene Kind als sein *„eigenes blut ohne widerrede“* annehmen zu wollen.

Blut galt in Zeiten des sich herausbildenden Gewaltmonopols des Staates auch als Zeichen

bzw. Resultat von zwischenmenschlicher Gewalteskalation, dem die Nieder- und Landgerichte der frühen

Neuzeit mehr und mehr durch gerichtliche Schlichtung Einhalt zu gebieten versuchten. Als es 1744 im niederösterreichischen Hipfersdorf zu einem „Ehren“-Handel, einer Rauferei aufgrund geschmälerter „Ehre“ einer Person, kam, folgten den Schmähworten bald tatkräftige Handlungen. Die Rauferei mündete in einer „blutritzung“, um die *„vieles geschrey gemacht“* wurde und die man bald darauf bei der Grundherrschaft anzeigte. Dieses Beispiel verdeutlicht die fortschreitende Monopolorganisation des frühneuzeitlichen Staates, bei dem die „Policey“ im Sinne des „gemeinen Nutzens“ die Vertretung der legitimen Gewaltanwendung nach innen übernehmen sollte. Die frühneuzeitlichen Gerichte sollten hingegen – basierend auf göttlicher Legitimierung – nach den gesetzlichen Grundlagen der Landgerichtsordnungen und seit 1770 der Theresianischen Halsgerichtsordnung im Gegenzug für besonders schwere Delikte gerechte Urteile und Blutstrafen verhängen. Das staatliche Gewaltmonopol und damit verbunden das Recht, Todesstrafen zu verhängen, schien in der frühen Neuzeit unumstritten. Ein wegen Uhrendiebstahls angeklagter Mann fügte 1794 als Gnadengesuch an seine Gerichtsaussage an, dass er hoffe, *„unter den soldatenstand mein begangenes verbrechen mit blut und leben auslöschen“* zu können. Sein Blut sollte damit nicht nutzlos am Richtblock oder am Galgen, sondern vielmehr nutzbringend und im Sinn einer möglichst menschenökonomischen Staatspolitik am Schlachtfeld vergossen werden. Die Schuld des Delinquenten wurde durch Blut „gelöscht“. Das Blut von Hingerichteten wurde bis Mitte des 19. Jahrhunderts von Epileptikern als Medizin getrunken und durfte von den Scharfrichtern unmittelbar nach der Hinrichtung verkauft werden.

Neben den vielfältigen, hier lediglich skizzierten Bedeutungen von Blut innerhalb der frühneuzeitlichen Gesell-

schaft wurde Blut als Begleiterscheinung von strafbaren Handlungen und als forensisches Beweismaterial interpretiert. Als drei Jäger im Raum Gaming auf der Suche nach einem Wilderer 1780 ein Haus regelrecht überfielen, um allfällige Corpora delicti sicherzustellen, fanden sie neben einer Vogelbüchse auch Blutflecken. Nach langen Verhandlungen des Hausbesitzers mit den brutal agierenden Jägern konnte bewiesen werden, dass die Blutflecken nicht von einem vermeintlich geschossenen Reh, sondern von einem unlängst geschlachteten Schwein stammten. Besonders in Zusammenhang mit Kindsmordfällen findet Blut immer wieder Erwähnung in Gerichtsakten. Meist gebar eine Dienstmagd heimlich ein Kind, konnte allerdings die verdächtigen, blutigen Spuren der Niederkunft vor ihren Dienstgebern nur unzureichend verbergen. Die Bauersleute, die nach den gesetzlichen Vorstellungen der Zeit als Hausväter bzw. -mütter für ihre Dienstboten verantwortlich waren, „leckten Blut“ und fahndeten nach direkten Beweisen der verheimlichten Geburt. Ein Bauer gab 1783 vor Gericht als Vorgeschichte zu einem tot aufgefundenen, in ein blutiges Hemd gewickelten Kind an: *„Hierauf haben wir das beth in der saukammer visitirt und vielles geblüth in dem stroh angetroffen, aus welchem ich sogleich geschlossen, daß sie [...] nidergekommen seyn müsse.“* Aber auch bei anderen Delikten konnte die „Spurensicherung“ aufmerksamer Zeitgenossen Rückschlüsse auf Täter zulassen. Ein Bauer erkannte aufgrund einer noch blutigen Kuhglocke und dem dazugehörigen Halsband, dass ein Stier kurz davor von Viehdieben gestohlen und im Wald geschlachtet worden sein musste. Über die Zwischenhändler dieser gestohlenen, weithin hörbaren Glocke ließ sich die Spur zu den inzwischen entflohenen Viehdieben zurückverfolgen. Ähnlich gelagert war der Fall 1784 bei einem nächtlichen Überfall auf ein Köhlerhaus nahe der steirisch-niederösterreichischen Grenze: Die beiden Diebe überfielen die schlafenden Hausleute und versuchten sie mit Stricken zu binden. Im Zuge des darauf folgenden Handgemenges wurden einem der Einbrecher mehrere Stiche versetzt. Obwohl er trotz der schweren Verwundung noch flüchten konnte, verrieten ihn diese

Wunde und sein blutiges Gewand am nächsten Tag. Außerdem war der Einbrecher von seinen Stichwunden und „bluten so matt worden, daß“ er „fast nicht fort konnte“. Die eingeleitete Fahndung der Bauern und die in der Nähe der überfallenen Hütte gefundene Blutspur führten schnell zum Täter, der mit einer Strafe von einem Jahr öffentlicher Herrschaftsarbeit relativ milde abgeurteilt wurde.

Die semantische Bedeutung von Blut in der frühen Neuzeit – selbst die hier gebotenen skizzenhaften Darlegungen verdeutlichen dies – war weitgefasst. Verwandtschaftsgrade, Charaktertypen – etwa der durch sein Blut leicht erregbare Sanguiniker der spätantiken Säftelehre –, aber auch Spuren von Verbrechen oder besondere Vertragstreue spiegeln sich in diesem „besonderen Saft“ wider, der eine Projektionsfläche für verschiedenste Zuschreibungen bot.

Quellen:

Freistadt: Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz, Stadtarchiv Freistadt, Schubert 365.

Niederösterreich: Alle Quellenzitate stammen aus dem Gerichtsarchiv Gaming, Karton I–10, Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten. Nähere Belege siehe bei Martin SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 38) (Wien 2001) ISBN 3-7029-0452-2 Oldenbourg-Wien.

Literatur (in Auswahl):

Fritz BYLOFF: Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern (Berlin 1934).

Richard J. EVANS: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987 (Berlin 2001).

Thomas LAQUEUR: Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud (München 1996).

Maren LORENZ: Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in der Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung (Hamburg 1999).

Norbert SCHINDLER: Wilderer im Zeitalter der Französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte (München 2001).

Publikationen des Autors: Martin SCHEUTZ: Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 38) (Wien 2001).

Andrea GRIESEBNER / – / Herwig WEIGL (Hrsg.): Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16. – 19. Jahrhundert) (Wiener Schriftenreihe zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 1) (Innsbruck: Innsbrucker Studienverlag 2002) (in Druck).

–: Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego-Dokumente“. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert, in: Thomas WINKELBAUER (Hrsg.): Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik (Waidhofen/Thaya 2000) 99–134. ■

Für unsere Kunden möchten wir
eine kleine Nummer sein *lp lp lp* die Nr. **1**

Werbeartikel, Kleber
Werbegeschenke
Wunschgeschenkhäfte

LP Lehr Präsent

Großhandel für Werbe- und Geschenkartikel Ges.m.b.H.
Degengasse 35, A-1160 Wien, Tel. 01 480 15 10

VENDARE
Automaten Cateringsysteme

Vendare Warenhandelsgesellschaft m.b.H.
A-1100 Wien
Theodor Sickel Gasse 2
Tel.: 01 / 680 85 - 0
Fax.: 01 / 680 85 - 85
Warenbestellung: 680 85 - 14
E-mail: beratung@vendare.at
Internet: www.vendare.at



- Frischer Bohnenkaffee
- Heiß- und Kaltgetränke
- Snacks und Speisen
- Direktbezug von Füllprodukten
- Kostenlose Aufstellung
- Vorkauf - Vermietung - Leasing

Alle bargeldlosen Systeme

